

Geschäftsordnung

Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Ausschuss der Regionen

Angenommen am 9. März 1994

geändert am 12. März 1998, am 26. April 2006, am 3. Dezember 2009 und am 3. Dezember 2015

Präambel

Der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union gehören Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter an, die die im Vertrag über die Europäische Union, in der am 24. November 2011 verabschiedeten SPE-Grundsatzerklärung, in der auf dem 10. SPE-Kongress am 12. Juni 2015 angenommenen SPE-Satzung sowie im Leitbild des Ausschusses der Regionen vom 21. April 2009 verankerten Werte umfassend achten und sich verpflichtet haben, für einen engeren sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union, nachhaltiges Wachstum, die Förderung der Grundrechte sowie eine stärkere Anerkennung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der europäischen Integration einzutreten.

Kapitel I

Die Mitglieder der Fraktion

Artikel 1

Name und Ziele

1. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) wird nach den Bestimmungen ihrer eigenen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung und sonstigen Regelungen des Ausschusses der Regionen (AdR) gebildet.
2. Die Ziele der Fraktion sind:
 - sozialdemokratische, sozialistische und progressive Mitglieder des AdR in einer multinationalen Fraktion zusammenbringen, damit sie zusammenarbeiten und gemeinsame Standpunkte zu politischen Themen von grundlegender Bedeutung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vertreten können,
 - die Stärkung der Rolle und des Einflusses des Ausschusses der Regionen im europäischen Beschlussfassungsprozess,
 - die Entwicklung enger Beziehungen zu den sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien, die in der Fraktion vertreten sind, zur Sozialdemokratischen Partei Europas, zur S&D-Fraktion im Europäischen Parlament und zu sozialdemokratischen und sozialistischen Fraktionen in anderen Institutionen,
 - ihren Beitrag zum Programm der SPE zu leisten und spezifische Punkte von lokalem und regionalem Interesse in die Arbeit der SPE einzubringen.

Artikel 2 Mitgliedschaft in der Fraktion

1. Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter, die einer Mitgliedspartei der Sozialdemokratischen Partei Europas angehören, sind Mitglieder der Fraktion.
2. Ein AdR-Mitglied, das keiner Partei angehört oder einer Partei angehört, die nicht Mitgliedspartei der SPE ist, kann einen Antrag auf individuelle Mitgliedschaft an die SPE-Fraktion stellen.
3. Die Mitglieder der SPE-Fraktion teilen und respektieren die kollektiven Werte der Fraktion, auf die in der Präambel der Geschäftsordnung verwiesen wird.
4. Der Vorstand der SPE-Fraktion entscheidet nach Anhörung der betroffenen nationalen Delegation über die Anträge von AdR-Mitgliedern auf individuelle Mitgliedschaft.
5. Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds endet mit dem Verlust des Mandats im Ausschuss der Regionen oder mit einem Rücktritt.
6. Der Vorstand der SPE-Fraktion kann der Fraktion vorschlagen, ein Mitglied der Fraktion, das gegen die Geschäftsordnung der Fraktion verstößt, mit Sanktionen zu belegen, die den vorläufigen oder endgültigen Ausschluss aus der Fraktion umfassen können. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört. Bis zur Entscheidung der Fraktion kann der SPE-Vorstand die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds aussetzen. Über die Verhängung von Sanktionen beschließt die SPE-Fraktion auf ihrer Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 3 Nationale Delegationen

Mitglieder derselben Staatsangehörigkeit können innerhalb der SPE-Fraktion eine nationale Delegation bilden.

Kapitel II Organe und Aufgaben

Artikel 4 Organe

Die Organe der Fraktion sind die Vollversammlung und der Vorstand.

Artikel 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung nimmt die ihr durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

2. Die Vollversammlung legt die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit der Fraktion innerhalb des Ausschusses der Regionen fest.
3. Die Vollversammlung genehmigt auf Vorschlag des Vorstands die allgemeine Organisation der Arbeiten der Fraktion und deren Haushalt.
4. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion.
5. Die Vollversammlung nimmt die Geschäftsordnung der Fraktion an.

Artikel 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, den übrigen stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem von den jeweiligen Delegationen benannten Vertreter jedes in der SPE-Fraktion vertretenen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie den folgenden Mitgliedern, die dem Vorstand aufgrund ihres Amtes angehören:

- die SPE-Mitglieder des AdR-Präsidiums,
- die SPE-Vorsitzenden der Fachkommissionen des AdR sowie der Kommission für Finanz- und Verwaltungsfragen des AdR,
- die SPE- Koordinatoren der Fachkommissionen des AdR.

Artikel 7 Wahl des Vorsitzenden, des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen stellvertretenden Vorsitzenden

1. Kandidaturen für den Vorsitz der Fraktion sind dem Fraktionssekretariat bis spätestens fünf Arbeitstage vor der Plenarsitzung zu unterbreiten.
2. Unter Leitung eines ehemaligen Fraktionsvorsitzenden wählt die Fraktion den Vorsitzenden sowie den 1. stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erzielt, treten im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter.
4. Die Fraktion verfolgt eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Wahl des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur Mitglieder kandidieren, die nicht demselben Geschlecht angehören wie der/die Vorsitzende.
5. Für die Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzenden gelten die gleichen Regeln wie für die Wahl des Vorsitzenden und des 1.

stellvertretenden Vorsitzenden

Artikel 8 Dauer der Mandatszeit

1. Die Mandatszeit des Vorstands beträgt zweieinhalb Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des AdR und endet mit der Neuwahl des Vorstands in der Mitte der fünfjährigen Mandatszeit. Die Amtszeit der dann gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der dann folgenden nächsten konstituierenden Sitzung des Ausschusses der Regionen. Die Mitgliedschaft im Vorstand kann verlängert werden.
2. Wird vor Ablauf dieser Zeit ein Sitz frei, so führt der Nachfolger die Geschäfte nur bis zum Ende der Mandatszeit seines Vorgängers weiter.

Artikel 9 Die Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende koordiniert sämtliche Tätigkeiten der Fraktion und leitet deren Sitzungen.
2. Er vertritt die Fraktion in den Arbeitsorganen des AdR und bei deren Aktivitäten am Sitz des AdR und den auswärtigen Aktivitäten.

Artikel 10 Die Aufgaben des 1. stellvertretenden Vorsitzenden

Der 1. stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser abwesend oder verhindert ist oder sich mit Blick auf einen konkreten Tagesordnungspunkt einer Fraktionssitzung in einem Interessenkonflikt befindet.

Artikel 11 Die Rolle des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
2. Er bereitet die Fraktionssitzungen vor, untersucht die Fragen, die ihm von der Fraktion zur Beschlussfassung oder vorherigen Prüfung vorgelegt werden, und erarbeitet Vorschläge, die er der Fraktion unterbreitet.
3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt der Vorstand über alle die Arbeitsmethoden und die Regelung der Arbeiten des Fraktionssekretariats betreffenden Angelegenheiten.

Kapitel III

Regelung der Arbeiten

Artikel 12 Einberufung der Fraktionssitzungen

1. Auf Einladung des Vorsitzenden tritt die Fraktion vor jeder Plenartagung des Ausschusses der Regionen zusammen.
2. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder eines Drittels der Fraktionsmitglieder kann der Vorsitzende eine außerordentliche Fraktionssitzung einberufen.
3. mal jährlich hält die Fraktion eine auswärtige Sitzung zu einem Thema ab, das für ihre politischen Prioritäten von Bedeutung ist.

Artikel 13 Einberufung der Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende beruft vor jeder der in Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung genannten Sitzungen eine Vorstandssitzung ein.
2. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den übrigen stellvertretenden Vorsitzenden zu weiteren Vorstandssitzungen einladen.

Artikel 14 Regelung der Arbeiten innerhalb der Fraktion

1. Auf Vorschlag des Vorstands trifft die Fraktion die erforderlichen Vorkehrungen für die Ernennung der Kandidaten für die politischen Ämter in den verschiedenen Arbeitsorganen des Ausschusses der Regionen.
2. Vor jeder Vollversammlung erstellt der Vorsitzende den Entwurf der Tagesordnung und legt diesen der Fraktion zur Genehmigung vor.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Jede Abstimmung ist ungeachtet der Zahl der Abstimmenden gültig, sofern nicht der Vorsitzende in Verbindung mit der Abstimmung auf einen zuvor von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrag hin feststellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. In diesem Fall wird die Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
3. Die Mitglieder, die die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragt haben, werden bei der Ermittlung der Anwesenheit im Sinne von Absatz 2 auch dann hinzugerechnet, wenn sie im Plenarsaal nicht mehr anwesend sind.

Artikel 16 Abstimmung

1. Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, beschließt die Fraktion mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Fraktion geht davon aus, dass die Mitglieder im Plenum und in den Fachkommissionen des Ausschusses der Regionen im Sinne des innerhalb der SPE-Fraktion erzielten Einvernehmens abstimmen.
3. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht.
4. Außer in den in Artikel 2 Absatz 6 sowie Artikel 7 Absatz 2 genannten Fällen wird per Handzeichen abgestimmt.

Artikel 17 Regelung der Arbeiten des Vorstands

1. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann nur abstimmen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorsitzende erstattet der Fraktion regelmäßig über die Vorstandssitzungen Bericht.

Kapitel IV Sekretariat und Finanzvorschriften

Artikel 18 Der Generalsekretär

1. Die Fraktion wird von einem Generalsekretär unterstützt, der das Sekretariat leitet.
2. Auf Vorschlag des Vorstands spricht der Vorsitzende der Fraktion gegenüber Empfehlungen hinsichtlich der Ernennung, Anstellung und Entlassung des Generalsekretärs aus.

Artikel 19 Zusammensetzung und Organisation des Sekretariats

Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Sekretariatsmitglieder entsprechend dem vom Generalsekretär vorgelegten Stellenplan.

Artikel 20 Der Schatzmeister

1. Der Vorsitzende beauftragt ein anderes Vorstandsmitglied, mit Unterstützung des Generalsekretärs die Aufgaben des Schatzmeisters wahrzunehmen. Der Schatzmeister sollte Mitglied der Kommission für Verwaltungs- und Finanzfragen des AdR sein.
2. Der Schatzmeister legt dem Vorstand eine Übersicht über die jährlichen Haushaltsmittel der Fraktion vor, die auf der Grundlage des festgestellten AdR-Haushaltsplanes bereitgestellt werden. Unter

anderem genehmigt er die Projekte, die im Rahmen der AdR-Haushaltslinie für Kommunikation durchgeführt werden sollen.

3. Der Schatzmeister legt dem Vorstand alljährlich einen Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel der Fraktion sowie über die Ausführung der Haushaltslinie zur Finanzierung der politischen Aktivitäten und der Informationsmaßnahmen der AdR-Mitglieder vor.
4. Auf der Grundlage dieses Berichts, in den Bemerkungen des Vorstands aufgenommen werden, genehmigt die Fraktion die Rechnungslegung.

Kapitel V

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Artikel 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende schlichtet Fragen betreffend Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten legt er den Fall in Einzelheiten dem Vorstand zur Prüfung vor. Dieser unterbreitet einen Vorschlag, aufgrund dessen die Fraktion den Streit beilegt.

Artikel 22 Änderung der Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied kann Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen.
2. Die Fraktion beschließt Änderungen auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.